

Geschäftsordnung (GSCHO) der Junge-Wähler-Union e.V.

Gemäß §§ 8 und 9 der Vereinssatzung gibt sich die Junge Wähler Union e.V. nachstehende Geschäftsordnung. Sie ist bestätigt durch den Vorschlag des Vereinsausschusses vom 15.11.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2015

1. Die Geschäftsordnung

In dieser Geschäftsordnung werden die in der Vereinssatzung grob beschriebenen Aufgaben des Vorstandes näher beschrieben und konkretisiert. Außerdem werden die Einzelaufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes sowie die des Vereinsausschusses festgelegt.

2. Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb der Junge-Wähler-Union e.V. umfasst den unter den Punkten 3. ff definierten Bereich. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach § 7 der Vereinssatzung sollen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes die Verantwortungsbereiche sinnvoll aufteilen und dem Ausschuss bekannt geben.

3. Der Vorstand

Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandes sind in den §§ 7 und 8 der Vereinssatzung geregelt. Der Vorstand hat das Recht zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtwert von 1.500,-- € je Einzelmaßnahme.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.

Der Vorstand kann einzelne Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf Dauer beziehen.

3.1 Vorsitzende

Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind in den §§ 7,8 und 9 der Satzung geregelt. Die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden sind in § 7 der Satzung geregelt.

Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 (2) BGB sind nur der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, wobei jede dieser Personen allein vertretungsberechtigt ist.

Der 1. Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Der 1. Vorsitzende muss auf Wunsch von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes bzw. mindestens 5 Mitgliedern des Vereinsausschusses eine Vorstandssitzung bzw. eine Sitzung des Vereinsausschusses einberufen.

Die Leitung der Sitzungen kann der 1. Vorsitzende einem Stellvertreter übertragen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann diese Aufgabe auch ein anderes Vorstandsmitglied übernehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einverstanden ist.

Der 1. Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes verantwortlich.

3.1.1 Abschluss von Verträgen

Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben jeweils das Recht zum Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtwert von 1.000,- € je Einzelmaßnahme.

3.2 Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind in § 8 Nr. 4 der Satzung geregelt.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

3.3 Schatzmeister

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind in § 8 Nr. 5 der Satzung geregelt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen.

Eigenbelege sind vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

3.4 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt die Vorsitzenden bei der Führung des Vereins und übernimmt Aufgaben in Absprache mit den Vorsitzenden. Außerdem überprüft er die Ausführung der Beschlüsse der einzelnen Vereins-Organe.

3.5 Pressereferent

Der Pressereferent ist verantwortlich für die Pressearbeit des Vereins. Außerdem gestaltet er zusammen mit dem Webmaster den Internet-Auftritt des Vereins.

Artikel, die politische Themen behandeln und/oder Wertungen enthalten, bedürfen vorab der Zustimmung eines Vorsitzenden.

Öffentliche Anträge können jederzeit im Internet veröffentlicht werden.

4. Vereinsausschuss (VA)

Die Rechte und Pflichten des VA sind in den §§ 7 und 9 der Satzung geregelt. Die Mitglieder sind in § 7 der Satzung festgelegt. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der VA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zusätzlich kann er zusammentreten, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder gem. Nr. 3.1. (4) dieser GSCHO ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende kann vor Entscheidungen den VA zur Beratung heranziehen. Die Gemeinderäte sind gemäß Gemeindeordnung (GO Art. 51) in ihrer Entscheidung bezüglich der Abstimmung im Gemeinderat frei.

Der VA entscheidet über Einzelausgaben bis 3.000,- €.

5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 22.11.2004 wird außer Kraft gesetzt.

Reichertshofen 22.11.2015